

# **Reglement des kantonalen Weiterbildungsfonds betreffend die Subventionierung von Konferenzen mit Ausbildungszielen**

1. März 2025

---

## Einleitung

Das vorliegende Reglement wird bestimmt durch das *Weiterbildungsgesetz* und das *Reglement zum kantonalen Weiterbildungsfonds* vom 1. Januar 2021.

Die männliche Form gilt gleichermaßen für Frauen und Männer.

## **Art. 1 Hauptzweck**

<sup>1</sup> Das vorliegende interne Reglement hat zum Ziel, die Regeln des Weiterbildungsfonds festzulegen, die bei der Gewährung von Finanzhilfen für Konferenzen mit Weiterbildungszügen zu beachten sind.

<sup>2</sup> Es zielt in erster Linie auf die Finanzierung von gemeinnützigen Organisationen ab, die Konferenzen mit Weiterbildungscharakter ausrichten. Der kantonale Weiterbildungsfonds übernimmt einen Teil der Kosten, die dem Gesuchsteller dabei entstehen.

<sup>3</sup> Die Erbringung der Leistungen durch den kantonalen Weiterbildungsfonds erfolgt im Rahmen des *Kantonalen Weiterbildungsgesetzes* und je nach Finanzlage des Fonds.

## **Art. 2 Verfahren für das Gesuch um Kostenübernahme**

<sup>1</sup> Das schriftliche Gesuch muss zusammen mit allen für die Konferenz relevanten Unterlagen (Budget, Kurzbeschrieb des Projekts) in einem Dossier mindestens drei Monate vor der Konferenz beim Sekretariat des kantonalen Fonds eingereicht werden.

<sup>2</sup> Wird der Antrag bewilligt, erfolgt die Auszahlung in zwei Raten: eine Vorauszahlung vor Beginn der Veranstaltung und eine Restzahlung nach Vorlage der Abrechnung beim Sekretariat, spätestens drei Monate nach Ende der Veranstaltung. Danach wird keine Rückvergütung mehr gewährt.

## **Art. 3 Höhe der finanziellen Unterstützung**

Die Unterstützung aus dem kantonalen Fonds ist wie folgt begrenzt:

- 10 % der effektiven Ausgaben;
- höchstens 10 % der im Budget vorgesehenen Ausgaben;
- jedoch mindestens Fr. 1 000.– und höchstens Fr. 5 000.–.

## **Art. 4 Anforderungen**

<sup>1</sup> Die Veranstaltungen müssen die Weiterbildung für Erwachsene im Wallis fördern und durch einen kantonalen Anbieter organisiert werden.

<sup>2</sup> Die Verwaltungskommission kann gewisse Kriterien festlegen, um zu vermeiden, dass eine Konkurrenzsituation zu bereits bestehenden Kursen entsteht.

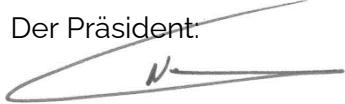
## **Art. 5 Beschlussfassung**

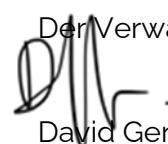
<sup>1</sup> Der Verwaltungskommission behält sich das Recht vor, jederzeit eine Überprüfung der Rechnungsführung sowie der buchhalterischen Belege vorzunehmen.

<sup>2</sup> Der Entscheid über die finanzielle Unterstützung der Veranstaltung obliegt der Verwaltungskommission des kantonalen Weiterbildungsfonds. Der Entscheid muss nicht begründet werden und ist nicht anfechtbar.

## **Art. 6 Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement tritt am 1. März 2025 in Kraft.

Der Präsident:  
  
Nicolas Chablais

Der Verwalter:  
  
David Genolet